

ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN DER GRÜNWERT Garten- und Landschaftsbau GmbH

Jänner 2011

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge: AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die von der GRÜNWERT GmbH, FN 314147g, Sitz in Wien gegenüber dem Vertragspartner (im Folgenden : „Auftraggeber“ oder „Werkbesteller“) erbracht werden. Von den AGB der Grünwert GmbH abweichende Bedingungen des Teilnehmers haben keine Gültigkeit.

1. Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma GRÜNWERT bilden einen integrierenden Bestandteil unserer sämtlichen Angebote, Verkäufe, Leistungen und Lieferungen. Die AGB bilden die Grundlage für sämtliche Geschäfte zwischen uns und unseren Vertragspartnern . Abweichungen von diesen Bedingungen sind im Einzelfall nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Die AGB des Vertragspartners verpflichten uns nicht - auch wenn in diesen Bedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist - , auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. AGB des Vertragspartners verpflichten uns nur dann, wenn diese von der Geschäftsführung schriftlich anerkannt worden sind. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt abweichende Vereinbarungen zu treffen.

2. Vertragsabschluß , Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge von GRÜNWERT GmbH und diesem zugehörigen Unterlagen gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, vier Wochen ab Kostenvoranschlagsdatum. Ein Vertrag kommt zustande, sobald GRÜNWERT GmbH eine vom Auftraggeber unterschriebene Kopie des Kostenvoranschlags oder ein Auftragschreiben anderer Form zugeht und dieser vom von GRÜNWERT GmbH schriftlich bestätigt wurde. Weicht der Kostenvoranschlag vom Auftragschreiben ab, gilt der Kostenvoranschlag, außer die geänderten Punkte wurden von GRÜNWERT GmbH gegengezeichnet. Bestandteil eines Vertrages sind in folgender (auch rechtlichen) Rangordnung:

Kostenvoranschlag (allfällig von GRÜNWERT GmbH gegengezeichnete Änderung)

Bestätigtes Auftragschreiben

Allgemeine Vertragsgrundlagen von GRÜNWERT GmbH

Ö-Norm B 2241 (Garten- und Landschaftsbau) und sonstige einschlägige technische

Ö-Normen

Ö-Norm B 2110 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen), soweit Bauleistungen geschuldet sind

Ö-Norm A 2060 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen)

Alle getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

Im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind die Kosten für Baustelleneinrichtung, Verkehrslenkungsmaßnahmen sowie Kosten notwendiger Sicherungsmaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten gemäß den gültigen Normen.

Der Werkbesteller haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen, die er GRÜNWERT GmbH zur Kostenvoranschlagserstellung überlassen hat. GRÜNWERT GmbH ist nicht verpflichtet, Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Der Werkbesteller muss vor Arbeitsbeginn alle für die Arbeiten erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. Baubewilligungen und Bewilligungen nach den Vorschriften über den Natur- und Baumschutz) einholen. GRÜNWERT GmbH muss auch dann nicht für behördliche Bewilligungen sorgen, wenn der Werkbesteller seiner Pflicht nicht nachkommt. Der Werkbesteller haftet für alle Kosten, die GRÜNWERT GmbH aus einem Strafverfahren wegen Fehlens einer Bewilligung entstehen. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass das Werk anders ausgeführt oder umgearbeitet werden muss, um behördlichen Anordnungen zu entsprechen, trägt der Werkbesteller die Mehrkosten. Der Werkbesteller muss weiters vor Arbeitsbeginn die Zustimmung aller Personen (z.B. Nachbarn) einholen, deren Rechte durch die Arbeiten beeinträchtigt werden könnten, und hält GRÜNWERT GmbH aus allen Ansprüchen dieser Personen schad- und klaglos.

Der Werkbesteller muss GRÜNWERT GmbH rechtzeitig vor Kostenvoranschlagserstellung Pläne über die genaue Lage von Einbauten (z.B. Erdleitungen, Fundamente) unter der Oberfläche der zu bearbeitenden Liegenschaft übergeben. Unterlässt er dies, trägt er die daraus entstehenden Mehrkosten. Er haftet GRÜNWERT GmbH für alle daraus entstehenden Schäden und muss GRÜNWERT aus Ansprüchen Dritter wegen Beschädigung der Einbauten schad- und klaglos halten. GRÜNWERT GmbH ist nicht verpflichtet, das Vorhandensein oder die Lage von Einbauten festzustellen und haftet dem Werkbesteller nicht für die Beschädigung von Einbauten.

Der Werkbesteller hat GRÜNWERT GmbH die für die Arbeiten notwendige Strom- und Wassermenge am Erfüllungsortes unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3. Ausführung der Arbeiten , Sicherheitsleistung

Firma Grünwert GmbH kann vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben vom Vertrag ohne Schadensersatzverpflichtung zurücktreten, wenn bloßer Zufall die Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich machen. Ergibt sich vor und/oder während der Werksherstellung, dass die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners so schlecht sind, dass Ansprüche gefährdet sind oder wird bekannt, dass die Kreditwürdigkeit des Bestellers vermindert ist, so berechtigen uns diese Umstände, Leistungen zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für diese geleistet ist. Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware sowie deren Herausgabe oder die Übertragung des mittelbaren

Besitzes auf Kosten des Vertragspartners kann Grünwert GmbH verlangen. Der Rücktritt vom Vertrag kann erklärt werden und Schadenersatz wegen Nichterfüllung begehrt werden.

Geraten die Firma GRÜNWERT nach Annahme eines Anbots aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens in Verzug, ist der Vertragspartner berechtigt, nach erfolglosen Ablauf einer angemessenen schriftlich gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht des Rücktritts vom Vertrag steht dem Vertragspartner nicht zu, bei Verzug wegen höherer Gewalt oder bei leichter Fahrlässigkeit hinsichtlich Waren, die nach Angaben des Vertragspartners speziell herzustellen oder zu beschaffen sind. Schadenersatzpflichtig wird die Firma GRÜNWERT bei Nichterfüllung oder Verspätung nur im Falle des Verzugs aufgrund unseres vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Entstehen während der Ausführung der Arbeiten Streitigkeiten über ihre ordnungsgemäße Durchführung oder über die Zahlungsverpflichtungen des Werkbestellers, kann GRÜNWERT GmbH die Arbeiten einstellen. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung ist GRÜNWERT GmbH nicht verpflichtet, dem Werkbesteller Maschinen, Geräte oder Baumaterial entgeltlich oder unentgeltlich für die Fertigstellung der Arbeiten zu überlassen.

Bei Verzug mit einer Teilzahlung kann die Firma Grünwert die Arbeiten bis zur Zahlung einstellen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Werkbesteller; Firma Grünwert haftet nicht für etwaige Schäden die dadurch begründet sind.

4. Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz

Die Gewährleistung für fachgemäße Ausführung richtet sich nach den geltenden Ö-Normen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jede Lieferung bei Empfang auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen. Mängelrügen sind vom Vertragspartner unverzüglich nach Empfang der Lieferung, in jedem Fall allerdings vor Einbau und Montage schriftlich der Geschäftsführung anzuzeigen.

Mängelrügen des Vertragspartners berechtigen diesen allerdings nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeiträge. Mängel die erst nach Gebrauchnahme erkennbar sind und nicht auf eine mangelhafte Montage zurückzuführen sind, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Mängelrüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels, jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Empfang der Lieferung schriftlich geltend gemacht werden. Ein Gewährleistungsanspruch ist auch für Beschädigungen ausgeschlossen, die auf Handlungen Dritter oder auf chemische Einflüsse, unsachgerechte Pflanzung, Frost- und Austrocknungsschäden, Pflanzenwuchs (z.B. Durchwurzelungen) oder durch Staunässe zurückzuführen sind.

Nur wenn die Mängelbehebung von uns schriftlich abgelehnt wird, ist der Kunde berechtigt, die Mängelbehebung durch Dritte vornehmen zu lassen. Durch die Mängelbehebung wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

Bei gerechtfertigten Mängelrüge ist die Firma Grünwert verpflichtet, Mängel in angemessener Frist zu beheben. Kommt die Firma GRÜNWERT der Mängelbehebungspflicht nicht nach, kann der Werkbesteller eine verhältnismäßige Minderung des Entgelts verlangen.

Es wird keinerlei Haftung für Schäden aus und an den Unterkonstruktionen wie z.B. Abdichtungen, Planum übernommen. Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf nicht von Fa. GRÜNWERT GmbH aufgefüllten Gelände entstehen, sowie für Schäden die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht haftet.

Die Firma GRÜNWERT GmbH haftet nur für Schäden die Mitarbeiter von der Firma GRÜNWERT GmbH bei der Ausführung der Arbeiten verursacht hat.

GRÜNWERT GmbH haftet für den Anwuchs und die Entwicklung von Pflanzen nur, wenn GRÜNWERT GmbH auch die Anwuchs- und Entwicklungspflege beauftragt wurde. Die Pflege der Pflanzen sind nicht im Einheitspreis Pflanzenlieferung und/oder Pflanzungen enthalten.

Bei Beauftragung der Anwuchs und Entwicklungspflege leistet die Firma GRÜNWERT GmbH Gewähr für die Dauer der Pflegearbeiten, längstens jedoch für fünf Jahre. Die Firma GRÜNWERT GmbH haftet weder für einen bestimmten Ertrag der Pflanzen noch für Wachstumsstörungen und Schäden an Pflanzen, die auf äußere Einflüsse (insbesondere Schädlinge oder Elementarereignisse) oder Dritte zurückzuführen sind. Für vom Auftraggeber beigestellte Materialien (auch Pflanzen) werden keine Gewährleistung übernommen.

Sollte im Zuge einer Großbaumverpflanzung (GBV) der verpflanzte Baum trotz Pflege absterben, wird dieser von der Firma GRÜNWERT GmbH durch einen Ersatzbaum ähnlicher Art, StU 18/20cm, Qualitätsrichtlinien gemäß österr. Baumschulen, ersetzt.

Mutterboden (Humuslieferung, Oberbodenlieferung) werden von Firma GRÜNWERT GmbH nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt, Schädlingsfreiheit, chemische Zusammensetzung (Spurenelemente), Sameneintrag wird keine Haftung übernommen.

Eine Wertsicherung für Schadenersatzansprüche ist ausgeschlossen. Entdeckt der Werkbesteller einen Schaden, der von Firma GRÜNWERT GmbH verursacht wurde, muss er die Geschäftsleitung unverzüglich darüber informieren. GRÜNWERT GmbH haftet nur für Schäden, die nachweislich die Gehilfen von GRÜNWERT GmbH bei Ausführung der Arbeiten verursacht haben.

5. Preisgestaltung, Zahlungsmodalitäten

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Lieferungen und Leistungen binnen sieben Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Skontoabzüge sind, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart sind, unzulässig.

Ein Abzug von Deckungsrücklass und/oder Haferrücklass ist nicht zulässig, sofern diese nicht ausdrücklich bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart wurden.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist Grünwert GmbH berechtigt, bankmäßige Verzugszinsen von mindestens 12% p.a., sowie Zinseszinsen dem Werkbesteller zusätzlich in Rechnung zu stellen. Alle Mahn-, Inkasso- und Gerichtskosten sind vom Werkbesteller zu ersetzen. Für ein Mahnschreiben werden EUR 55,- pro Mahnung verrechnet., Der Auftraggeber muss die Kosten für das anwaltliche Einschreiten (oder Inkassobüro) ersetzen.

Sind nach Ansicht des Auftraggebers Rechnungen oder Teile davon unrichtig, hat er dies unverzüglich der Firma GRÜNWERT mitzuteilen. Unstrittige Rechnungsteile muss der Werkbesteller fristgerecht bezahlen. Der Werkbesteller bzw. Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzubehalten.

Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen einschließlich der Nebenleistungen im Sinne der ÖNORMEN 2241 abgegolten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlichen geleisteten Arbeitszeit bzw. nach der bei der Abnahme festgestellten Mengenermittlung. Darüber hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen, die im Anbot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Zusatzaufträge werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.

Die durch uns angeführten Preise sind unter Zugrundelegung der bei Vertragsabschluss geltenden Löhne und Materialkosten berechnet. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Lohnkostenerhöhung durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag und/oder Materialkostenerhöhung aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund Änderung von Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise.

Werden die Massen einzelner Positionen oder die Gesamtauftragssumme um mehr als 20% unterschritten, kann GRÜNWERT GmbH den Anteil der Kosten für Löhne, Materialbeschaffung und Entsorgung auf den Preis aufschlagen, der durch die Unterschreitung nach der dem Kostenvoranschlag zugrundeliegenden Kalkulation nicht gedeckt ist.

Ab einer Auftragssumme von mehr als Euro 3.000,- kann GRÜNWERT GmbH im zweiwöchigen Rhythmus Abschlagsrechnungen über die bereits geleisteten Arbeiten legen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen oder Leistungen, die nicht das gegenständliche Projekt betreffen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine Annahme von Wechseln durch Firma GRÜNWERT erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit diese ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, Eigentum der Firma GRÜNWERT. Firma Grünwert darf daher auf Kosten des Werkbestellers nach Überschreitung des vorgeesehenen Zahlungsziels und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehalts die Lieferung entfernen. Allfällig darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Ware ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der Firma GRÜNWERT hinzuweisen und die Firma Grünwert unverzüglich zu verständigen. Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, Pfändungen oder Zugriffe Dritter auf die Ware unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ermächtigt der Vorbesteller (Vertragspartner) die Firma GRÜNWERT schon jetzt, den Besitz an der Ware ohne gerichtliche Hilfe zu entziehen.

7. Durchführung der Arbeiten und Abnahme der Leistungen; vorzeitige Vertragsauflösung

Die Firma GRÜNWERT GmbH hat die Fertigstellung des Auftrages anzuzeigen, die Abnahme der Leistungen ist an keine besondere Form gebunden. Die Arbeiten gelten als abgenommen, wenn GRÜNWERT GmbH den Werkbesteller von der Fertigstellung des Werks bzw. der Teilleistungen verständigt, und der Werkbesteller der Abnahme nicht unverzüglich widerspricht. Die Rechnungslegung als Anzeige der Fertigstellung. Ein grundloser Widerspruch hindert weder den Beginn der Gewährleistungsfrist noch die Fälligkeit des Werklohns.

Werden Leistungen vereinbarungsgemäß in mehreren Abschnitten durchgeführt, findet nach Beendigung jedes Abschnitts eine Teilabnahme statt. Kommt es zu einer Arbeitsunterbrechung, die GRÜNWERT GmbH nicht zu vertreten hat, erfolgt über die bis dahin erbrachten Leistungen eine Teilabnahme. Ansonsten erfolgt die Abnahme der Leistungen nach Fertigstellung des gesamten Werks. GRÜNWERT GmbH ist nicht verpflichtet, während der Durchführung der Arbeiten schriftliche Aufzeichnungen (z.B. Bautagebücher) zu führen oder zu verfassen. GRÜNWERT GmbH ist weiters nicht verpflichtet, Vorarbeiten anderer Professionisten auf ihre ordnungsgemäße Durchführung zu prüfen.

Pflanzen gelten am vereinbarten tag ihrer Einpflanzung an den Auftraggeber als übernommen. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Auftraggebers.

8. Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB nichtig oder unwirksam sein / werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dieser rechtlich zulässig am nächsten kommt.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für alle Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort Wien, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht des Bezirks Innere Stadt Wien auszutragen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.